

FiBL Futtermittelteam

Vormischungshersteller
Mineralfuttermittelhersteller
Ergänzungsfuttermittelhersteller
Zusatzstoff-Nutzer

Frick, 30.08.2019

Infobrief August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie in unserem Infobrief auf Neuerungen im Bereich Biofutterproduktion hinweisen.

1. Zertifizierung von Betriebsmittellisten-Produkten (BML-Produkte)

Ab 2021 besteht eine Zertifizierungspflicht von Mineral- und Ergänzungsfuttermitteln nach Bio-Verordnung.

Da die Bio-Verordnung keine Zertifizierung von Produkten ohne landwirtschaftlichen Rohstoffe vorsieht, können rein mineralische Produkte bzw. Produkte aus Mineralstoffen und/oder Zusatzstoffen nicht zertifiziert werden und unterliegen dieser Pflicht nicht.

Damit die Zertifizierung 2021 umgesetzt ist, müssen die Produkte 2020 zertifiziert werden. Produkte, die auf der Betriebsmittelliste 2020 gelistet werden sollen, dürfen deshalb keine konventionellen Komponenten mehr enthalten. Bitte beachten Sie das bei der Anmeldung bis im September 2019. Toleriert werden wie bisher nicht-biologische Gewürze, Kräuter und Melassen nach Art. 4b, Abs. 1, Bst. d der WBF-Bio Verordnung.

Werden Vormischungen oder andere Produkte mit organischen Anteilen in die Produkte der BML eingemischt, müssen diese nach Bio-VO oder EU-Öko-VO zertifiziert sein.

Die Zertifizierungspflicht wird vom BLW ausgesprochen. Bio Suisse verlangt aktuell keine Knospe-Zertifizierung, mittelfristig könnte das jedoch der Fall werden. Bio Suisse verlangt weiterhin die Anmeldung der Produkte beim FiBL Futtermittelteam für die Betriebsmittelliste und die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Nachdem das FiBL Futtermittelteam die Produkte für die Listung auf der Betriebsmittelliste geprüft

hat, meldet das Futtermittelteam, die nach Bio-Verordnung zu zertifizierenden Produkte der zuständigen Kontrollstelle. Damit wird gewährleistet, dass die Prüfung der Produkte nicht zweimal erfolgt.

Bitte melden Sie sich 2020 bei einer Kontrollstelle (z. B. BTA, bio inspecta, IMO, Pro-Cert) für die Zertifizierung der Produkte. Bei Produkten aus dem Ausland stellen Sie bitte sicher, dass Ihre Lieferfirma ebenfalls ein Bio-Zertifikat vorweisen kann.

2. Anmeldung für die Betriebsmittelliste 2020

Für die Anmeldung stehen die Anmeldeformulare online zur Verfügung:
<https://www.betriebsmittelliste.ch/anmeldung/produktanmeldung.html>

Bitte beachten Sie, dass nach wie vor die Regelungen der Bio Suisse gelten und zusätzlich für die Zertifizierung die organischen Komponenten (ausser Melasse, Kräuter und Gewürze) in biologischer Qualität eingesetzt werden müssen. Bitte schicken Sie alle notwendigen Unterlagen bei der Anmeldung mit (Anmeldeformulare, Rezepturen, Etiketten, Infosgen usw.) und informieren Sie uns, bei welcher Kontrollstelle Sie sich zertifizieren lassen werden.

3. Verkauf und Verwendung von Produkten der BML 2019

Produkte, die auf der Betriebsmittelliste 2019 gelistet sind, dürfen nach alter Rezeptur bis Ende 2019 produziert werden. Die Produkte können bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums verkauft werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen, die nach alter Rezeptur hergestellten Produkte, **bis Ende 2020 aufbrauchen**. Bitte beachten Sie das beim Verkauf und informieren Sie Ihre Kunden darüber.

4. Anmeldung für die BML unterm Jahr

Im Futtermittelbereich ist es neu möglich, Produkte auch unterm Jahr anzumelden. Dafür stehen zwei Termine zur Verfügung (Anmeldung bis Ende März und Ende Juni). Für die gedruckte Liste gilt weiterhin der 30. September. Produkte die aufgrund fehlender Unterlagen oder Unklarheiten nicht auf die gedruckte Liste gelistet werden können, werden im April auf der online Suche erscheinen.

5. Herkunft von Einzelfuttermitteln für Hilfsstoffknospefutter

Seit 1. Januar 2019 müssen alle Futtermittel-Ausgangsprodukte im Hilfsstoffknospefutter aus Europa stammen. Für die Produkte der Betriebsmittelliste und für Vormischungen gilt diese Regelung nicht.

6. Vernehmlassungen Bio Suisse

Die Einspruchsfrist für Mitgliedorganisationen ist der 20. September 2019 – d.h. die Neuerungen sind bis jetzt noch nicht definitiv verabschiedet.

6.1 Palmöl / Palmfett

In der Vernehmlassung bei den Mitgliedsorganisationen ist derzeit das Fütterungsverbot von Palmöl und Palmfett (auch in Bio- oder Knospequalität).

6.2 Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Nichtwiederkäuer

Die Liste wird ergänzt um:

- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltiges Fermentationsprodukt
- Johannisbrotbrocken (nur für Pferde)

6.3 Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Wiederkäuer

Die Liste wird ergänzt um:

- Kräuter und Gewürze
- Johannisbrotbrocken

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

C. Schneider B. Früh V. Chevillat

Claudia Schneider, Barbara Früh und Véronique Chevillat,
FiBL Futtermittelteam, Futtermittelbeauftragte der Bio Suisse